

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl. Nebengesetze, Gerichtsgebühren und Unternehmensberichterstattung)

Mag. Marie-Christine Gehmacher-Wehle
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-2914

Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.787.831

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbotes; Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2025-0.717.620

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

Zu § 43a SchUG:

Inhaltlich darf Folgendes angemerkt werden:

Der vorgeschlagene § 43a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz strebt die Wiedereinführung eines Kopftuchverbots für Mädchen bis zur achten Schulstufe im schulischen Kontext an, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dieses als Ausdruck einer „ehrkulturnellen Verhaltenspflicht“ getragen wird.

Der Gesetzestext versucht, die religiöse Konnotation des Tatbestands zu umschiffen, indem darin darauf abgestellt wird, dass die zu verbietende Bekleidung als „Ausdruck einer ehrkulturnellen Verhaltenspflicht“ verstanden wird. Der im österreichischen Rechtsbestand hier wohl erstmals verwendete Terminus der „ehrkulturnellen Verhaltenspflicht“ bleibt im vorgeschlagenen Gesetzestext wie auch in den Erläuterungen weitgehend ohne klare Definition.

Der vorliegende Entwurf ist sehr darum bemüht, die Entscheidungsgründe VfGH-Erkenntnis G 4/2020 zu berücksichtigen. Die vom VfGH geforderte sachliche Rechtfertigung versucht der Entwurf dadurch herzustellen, dass das islamische Kopftuch nur dann nicht getragen werden darf, wenn die Verhüllung einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht geschuldet ist.

Zunächst sei angemerkt, dass selbst das Begriffsverständnis von „Ehrkultur“, wie es nach den Erläuterungen verstanden wird, wohl ebenfalls in den sachlichen Anwendungsbereich von Art. 9 EMRK fällt, zumal dieser religiös oder eben auch weltanschaulich-kulturell konnotiertes Verhalten umfasst.

Weiters fällt auf, dass der Entwurf weiterhin auf ein geschlechterspezifisches Verbot abstellt. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass „*Kleidungsstücke, welche von Buben getragen werden [...], keine problematischen geschlechtsspezifischen Bedeutungen zugeschrieben*“ werden. Ob diese Begründung in den Materialien, weshalb nicht auch Buben im Alter bis 14 Jahren geschützt werden müssten, die Bekleidung tragen, die „geeignet ist, als Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht verstanden zu werden“ vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben tatsächlich ausreicht, ist fraglich. Eine geschlechts- und religionsneutrale Formulierung, die nicht ausschließlich auf das islamische Kopftuch abzielt, wäre hier vorzuziehen. Ansonsten läuft der Entwurf wiederum Gefahr, am Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG zu scheitern.

Das Abstellen auf den „Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht“ wird aber auch zu Schwierigkeiten im Vollzug führen: denn ob das Verbot der vorgeschlagenen Regelung schlagend wird, also der Tatbestand „Kopftuch als Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht“ verwirklicht ist, hängt demnach davon ab, ob das Tragen des Kopftuches „auf einem kollektivistisch geprägten Ehrbegriff, in dem die individuelle Freiheit hinter der Wahrung familiärer oder traditioneller Vorstellungen von Ehre zurücktritt“ beruht.

Diese bereits in ihrer Formulierung in den Mat sehr abstrakt formulierten Motive sind aber für die Schulleitung, die die Vorschrift zu vollziehen hat, im Einzelfall, auch nicht in den in den weiteren Absätzen des vorgeschlagenen § 43a SchUG zu führenden klarenden Gesprächen mit dem Kind und dessen Familie, wohl kaum mit ausreichender Sicherheit beurteilbar.

Es wird daher angeregt, sich mit dem Begriff der „ehrkulturellen Verhaltenspflichten“, der der Schlüsselbegriff der vom VfGH geforderten sachlich gerechtfertigten Abgrenzung des hier vorgenommenen Grundrechtseingriffs ist, konkret und nachvollziehbar auseinanderzusetzen und klar zu definieren, will man die Hürde des Bestimmtheitsgebots

des Art. 18 Abs. 1 B-VG im Falle einer (zu erwartenden) Prüfung der Vorschrift vor dem VfGH bewältigen können.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass der WFA keinerlei gesicherten Zahlen zu entnehmen sind, wie viele Mädchen unter 14 Jahren im schulischen Kontext in Österreich das islamische Kopftuch tragen. Auch durch die Formulierung eines bloßen „Zielzustandes“, dass es zukünftig keine Schülerinnen mehr geben soll, die in der Schule ein Kopftuch nach islamischer Tradition tragen (und nicht etwa: Diskriminierung oder Kindeswohlverletzungen hintanzustellen bzw. zu vermeiden), erscheint die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorgaben nach sachlichen Kriterien zumindest fraglich. Entgegen Art. 4 BVG Kinderrechte wurden im Vorfeld dieses Gesetzesvorhabens offenbar auch keine Konsultationen mit der betroffenen Gruppe von Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Es findet sich in den Erläuterungen außerdem keine Rechtfertigung dafür, warum eine gleichlautende Regelung für Mädchen in der Altersklasse von sechs bis 14 Jahren vorgesehen wurde, ohne darauf einzugehen, dass sich diese in Reife, Entwicklung und Meinungsbildung unterscheiden. Die Materialien lassen auch Ausführungen dazu vermissen, warum die mit Schuljahr 2024/2025 verpflichtend eingeführten Kinderschutzkonzepte an Österreichs Schulen nicht ausreichen, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Insofern erscheinen auch die Materialien mangelhaft.

In formeller Hinsicht darf Folgendes angemerkt werden:

Der vorgeschlagene Gesetzestext (§ 43a = Verbotsnorm; § 80b = Strafrahmen für Verwaltungsübertretungen) ist keine hinreichende Grundlage für die Sanktionierung des „Kopftuchverbots“. Dies bestätigt sich aus den Erläuterungen: Dort steht nämlich, dass nach Begutachtung in einem dann erst einzufügenden § 80b Abs. 2 „alle neu zu schaffenden Verwaltungsstrafatbestände“ ausgestaltet werden sollen; dies soll offensichtlich nicht bloß Verstöße gegen das „Kopftuchverbot“, sondern auch eine Reihe weiterer Verstöße (sh Klammerausdruck in den Erläuterungen) erfassen. Die laut Erläuterungen erst nach der Begutachtung beabsichtigte Einfügung der Sanktionsnorm des § 80b Abs. 2 SchUG verhindert eine vollständige inhaltliche Beurteilung des Gesetzesentwurfs und läuft dem Zweck eines Begutachtungsverfahrens, die Anwendungstauglichkeit vorgeschlagener Maßnahmen überprüfen zu können und letztlich die Qualität der Gesetzgebung zu sichern, zuwider.

In redaktioneller Hinsicht darf Folgendes angemerkt werden:

Im letzten Satz in § 43a Abs. 1 („*Die Erziehungsberechtigen sind verpflichtet für die Einhaltung des Verbots zu sorgen.*“) fehlt ein Beistrich. Die Wendung in § 43a Abs. 3

(„*Ausschöpfung der Möglichkeiten gemäß Abs. 2 und 3*“) ist ein In-sich-Verweis. Entweder sollte der dritte Satz in einen Absatz 4 aufgenommen werden, oder es wäre zu formulieren: „*Ausschöpfung der Möglichkeiten gemäß Abs. 2 und gemäß den vorangehenden Sätzen*“ o.ä.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

7. Oktober 2025

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt